



Sachbearbeitung ZSD/F - Finanzen und Beteiligungen

Datum 31.03.2020

Geschäftszeichen

Beschlussorgan Gemeinderat

Sitzung am 29.05.2020 TOP

Behandlung öffentlich

GD 130/20

Betreff: Entlastung von Familien und Gaststättenbetreibern aufgrund der Corona-Verordnung der Landesregierung (CoronaVO) vom 17. März 2020
- Kindergartengebühren und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege
- Schulkindbetreuung und Mittagstischverpflegung
- Aussetzung der Fälligkeit für wiederkehrende Jahresbeiträge für Außenbewirtschaftung von Gaststätten

Anlagen: Eilentscheidung OB vom 20.03.2020

Antrag:

1. Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Stadt Ulm angemeldet sind, wird die Benutzungsgebühr für den Monat April 2020 erlassen. Dies gilt auch für die von der Stadt erhobenen Kostenbeiträge in der Kindertagespflege. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.
Nach einer Hochrechnung der Abteilung KIBU ergeben sich dadurch Mindererträge in Höhe von rd. 270 T€. Die Deckung der Mindererträge erfolgt aus Allgemeinen Finanzmitteln.
2. Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Ulmer Kindertageseinrichtung in kirchlicher oder freier Trägerschaft angemeldet sind, werden für einen Monat von der Kitagebühr freigestellt. Für den Monat April 2020 werden die Beiträge nicht erhoben, bzw. zurückerstattet. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.
Nach einer Hochrechnung der Abteilung KIBU ergeben sich dadurch Mehraufwendungen in Höhe von rd. 400 T€. Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt aus Allgemeinen Finanzmitteln.

Zur Mitzeichnung an:

BD, BM 1, BM 2, BS, KIBU, KITA, OB

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

3. Sorgeberechtigte, deren Kinder die Schulkindbetreuung einschließlich Mittagstischverpflegung an Schulen in der Trägerschaft der Stadt Ulm derzeit nicht besuchen können, wird für den Monat April 2020 das Entgelt für die Schulkindbetreuung erlassen. Zudem wird das Entgelt für die Mittagstischverpflegung nicht erhoben. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.
Nach einer Hochrechnung der Abteilung BS ergeben sich dadurch Mindererträge in Höhe von rd. 52 T€. Die Deckung der Mindererträge erfolgt aus Allgemeinen Finanzmitteln.
4. Die Fälligkeit für wiederkehrende Jahresbeiträge für Außenbewirtschaftung für Gaststätten wird bis auf weiteres ausgesetzt.

Heidi Schwartz

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja / nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	ja / nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:		PRC: 3650-650, 3650-660 und 2110-610	
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge (Mindererträge)	322.000 €
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand	400.000 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	722.000 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
1. Finanzhaushalt 2020		2020	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC	€
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei PRC	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	722.000 €
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
2. Finanzplanung 2021 ff			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

Aufgrund der Auswirkungen durch die Corona-Verordnung der Landesregierung - CoronaVO vom 29.03.2020 werden zur Entlastung von Familien sowie von Betreibern von Gaststätten folgende Maßnahmen getroffen:

1. Kindergartengebühren und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege

- 1.1. Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Stadt Ulm angemeldet sind, wird die Benutzungsgebühr für den Monat April 2020 erlassen. Dies gilt auch für die von der Stadt erhobenen Kostenbeiträge in der Kindertagespflege. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Dadurch ergeben sich laut einer Hochrechnung der Abteilung KIBU vom 20.03.2020 für den Ergebnishaushalt 2020 folgende finanziellen Auswirkungen:

PRC	Minderertrag / Mehraufwand	Betrag in Euro	Bemerkung
3650-650	Minderertrag	rd. 245.000 €	Gebührenaufschlag für 1 Monat in den städtischen Kindertageseinrichtungen
3650-660	Minderertrag	rd. 25.000 €	Kostenbeitragsausfall für 1 Monat in der Kindertagespflege
	Gesamt	rd. 270.000 €	Mehrbelastung Ergebnishaushalt 2020

- 1.2. Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Ulmer Kindertageseinrichtung in kirchlicher oder freier Trägerschaft angemeldet sind, werden für einen Monat von der Kitagebühr freigestellt. Für den Monat April 2020 werden die Beiträge nicht erhoben bzw. zurückerstattet. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Dadurch ergeben sich laut einer Hochrechnung der Abteilung KIBU vom 20.03.2020 für den Ergebnishaushalt 2020 folgende finanziellen Auswirkungen:

PRC	Minderertrag / Mehraufwand	Betrag in Euro	Bemerkung
3650-660	Mehraufwand	rd. 400.000 €	Mehraufwendungen für Zuschüsse an nichtstädtische Träger für den Monat April

Die Deckung der entstehenden Mehraufwendungen erfolgt überplanmäßig aus Allgemeinen Finanzmitteln.

2. Schulkindbetreuung und Mittagstischverpflegung

Sorgeberechtigte, deren Kinder die Schulkindbetreuung einschließlich Mittagstischverpflegung an Schulen in der Trägerschaft der Stadt Ulm derzeit nicht besuchen können, wird für den Monat April 2020 das Entgelt für die Schulkindbetreuung erlassen. Zudem wird das Entgelt für die Mittagstischverpflegung nicht erhoben. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Dadurch ergeben sich lt. einer Hochrechnung der Abteilung BS vom 20.03.2020 für den Ergebnishaushalt 2020 folgende finanziellen Auswirkungen:

PRC	Minderertrag / Mehraufwand	Betrag in Euro	Bemerkung
2110-610	Minderertrag	rd. 52.000 €	Ausfall Entgelte Schulkindbetreuung

Der Verzicht auf die Erhebung der Entgelte für Mittagstischverpflegung hat keine Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt, da die entstehenden Mindererträge durch Minderaufwendungen kompensiert werden.

3. Aussetzung der Fälligkeit für wiederkehrende Jahresbeiträge für Außenbewirtschaftung für Gaststätten

Die Fälligkeit für wiederkehrende Jahresbeiträge für Außenbewirtschaftung für Gaststätten wird bis auf weiteres ausgesetzt. Finanzielle Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt der Stadt Ulm ergeben sich dadurch nicht.

4. Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt 2020-04-02

Insgesamt führt dies zu einer **Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses 2020 um rd. 722 T€** in Form von **Mindererträgen von rd. 322 T€** und **Mehraufwendungen von rd. 400 T€**.